

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)

**Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern;
Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallungspflicht in Risikogebieten im
Landkreis Cham**

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund von § 13 GeflPestSchV i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 TierGesG und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In den unter Ziffer 2 genannten Risikogebieten dürfen im Landkreis Cham Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich wie folgt gehalten werden
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2. Als Risikogebiete im Landkreis Cham werden festgelegt:
 - 2.1 Fließgewässer:
jeweils ein Streifen von 1.000 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie
 - Regen von Roding, Ortsteil Wiesing bis Chamerau, Ortsteil Roßbach
 - Chamb von der Mündung in den Regen bis Kothmaißling

 - 2.2 Stillgewässer:
jeweils ein Streifen von 1.000 m landeinwärts folgender Gewässer ab der Uferlinie
 - Kammer Weiher
 - Satzdorfer See

 - 2.3 Vogelschutzgebiete:
 - Regentalaue mit dem Vogelschutzgebiet Röthelseeweiher

Folgende Ortsteile und Ortschaften liegen in den vorstehend genannten Risikogebieten:

Ortsteile	Gemeinde/Stadt
Altenstadt (bei Cham)	Cham
Cham	Cham
Chameregg	Cham
Chammünster	Cham
Der Öde Turm (bei Chammünster)	Cham
Janahof	Cham
Kammerdorf	Cham
Kothmaißling	Cham
Laichstätt	Cham
Michelsdorf (bei Cham)	Cham
Neumühle (bei Cham)	Cham
Nunsting	Cham
Ponholzmühle	Cham
Quadfeldmühle	Cham
Schlondorf	Cham
Selling	Cham
Siechen (bei Cham)	Cham
Thierlstein	Cham
Untertraubenbach	Cham
Windischbergerdorf	Cham
Wulding	Cham
Altenmarkt bei Cham	Cham
Haidhäuser bei Cham	Cham
Katzbach bei Cham	Cham
Katzberg bei Cham	Cham
Loibling bei Cham	Cham
Chamerau	Chamerau
Hochwies (bei Chamerau)	Chamerau
Wallmering	Chamerau
Wölsting	Chamerau
Roßbach bei Chamerau	Chamerau
Pösing	Pösing
Grubhof (bei Regenpeilstein)	Roding
Heide (bei Roding)	Roding
Heilbrünnl	Roding
Hinterhaunried	Roding
Kienhof	Roding
Kienholz	Roding
Mackenschleif	Roding
Oberkreith	Roding
Piending	Roding
Regenpeilstein	Roding
Roding A. Bahnhof	Roding
Rothenbirl	Roding
Stadlhof (bei Roding)	Roding
Wacherling	Roding
Wetterfeld (bei Roding)	Roding

Windfäng (bei Roding)	Roding
Ziehring	Roding
Gstetten bei Roding	Roding
Petermühle (bei Roding)	Roding
Angermühl bei Roding	Roding
Kronwitt bei Roding	Roding
Mitterdorf bei Roding	Roding
Mitterkreith bei Roding	Roding
Mühlau bei Pösing	Roding
Oberdorf bei Roding	Roding
Pollenried bei Roding	Roding
Roding am Regen	Roding
Wiesing bei Roding	Roding
Hofmühle (bei Regenpeilstein)	Roding
Kien-Mühle	Roding
Riebeisenmühle	Roding
Blauberg	Runding
Göttling	Runding
Langwitz (bei Cham)	Runding
Perwolfing	Runding
Satzdorf	Runding
Raindorf bei Runding	Runding
Steinmühle bei Chamerau	Runding

Die Gebietsabgrenzung der Risikogebiete (= rote Abgrenzung, blau schraffierter Bereich) ergibt sich aus der beigefügten Karte ohne Maßstab, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die Festlegung der Risikogebiete kann jederzeit geändert, ganz oder teilweise widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt.

Am 23.02.2021 wurde im Landkreis Cham, im Ortsbereich von Wetterfeld, Stadt Roding, ein toter Wildvogel (Graugans) aufgefunden, welcher zur Untersuchung ans Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Erlangen bzw. an das Friedrich Löffler Institut (FLI - Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit), Greifswald versandt wurde.

Am 26.02.2021 hat das FLI dem Landratsamt Cham mitgeteilt, dass bei der Untersuchung der Graugans hochpathogenes aviäres Influenzavirus (H5N8) nachgewiesen wurde. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Aufstallanordnung nach Nr. 1 i. V. m. mit Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG.

Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 GeflPestSchV zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer geeigneten Schutzvorrichtung an.

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs bei Wildvögeln im Landkreis Cham hält das Landratsamt Cham eine Aufstallung innerhalb der festgelegten Risikogebiete für geboten. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und für die in Restriktionsgebieten gelegenen Geflügelhaltungen immens.

Die Risikogebiete für den Landkreis Cham wurden nach Durchführung einer entsprechenden Risikoanalyse benannt. Dabei wurden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der überwinternden oder rastenden Wildvogelpopulation sowie des Frühjahrsvogelzuges berücksichtigt. Der im Ortsbereich von Wetterfeld tot aufgefundene Wildvogel (Graugans) gehörte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den in großer Zahl vorhandenen Graugans- bzw. Wildwassergeflügelpopulationen, die sich derzeit in der Regentalau zwischen Roding und Cham aufhalten. Somit sind die Uferbereiche des Regens und der Regentalau auch als Risikogebiet für die Einschleppung anzusehen.

Für den Landkreis Cham wurden nach vorstehend genannten Kriterien die unter Ziffer 2 des Tenors genannten Bereiche als Risikogebiete festgelegt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Aus fachlicher Sicht wird es für notwendig erachtet, dass das Gebiet mit der Aufstallungspflicht alle Ortsteile von Gemeinden umfasst, die einen eintausend Meter breiten Uferstreifen beidseits des Regensflusses tangieren. Unter Berücksichtigung des Zug- und Rast- sowie des Nahrungsaufnahmeverhaltens der Wildvögel sollte flussaufwärts die gesamte Regentalau mit dem Vogelschutzgebiet Röhelseeweiher miteingeschlossen werden, so dass die östliche Begrenzung des Aufstellungsbereiches durch die Grenze dieses Vogelschutzgebietes kurz vor Chamerau natürlicherweise vorgegeben ist. Flussabwärts sollte der gesamte Auenbereich des Regenflusses bis einschließlich des Ortsteiles Wiesing der Gemeinde Roding mit einbezogen werden.

Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel

zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Zur Verhinderung der Übertragung des Virus in die Hausgeflügelbestände ist es notwendig, das in besonders gefährdeten Gebieten, in denen Rast- und Sammelgebiete für Wildvögel bekannt sind, die Hausgeflügelbestände aufgestellt werden.

Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft im Gebiet des Landkreises Cham entstehen kann, nachrangig sind.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere Festsetzungsvoraussetzungen nachträglich ändern oder wegfallen.

Die Kostenentscheidung in Nr. 6 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsverfahrensbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham
Cham, den 26.02.2021

Franz Löffler
Landrat

Hinweise:

1. Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021 (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel, Verbot von Veranstaltungen) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind weiterhin zu beachten.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 GeflPestSchV und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

6. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 GefIPestSchV Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 GefIPestSchV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

In Abdruck (jeweils per Mail)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schleinkoferstr. 10
93413 Cham

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Stadt Cham
Marktplatz 2
93413 Cham

mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung

Gemeinde Chamerau
Kindergartenweg 3
93466 Chamerau

mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung

Gemeinde Pösing
Obere Hauptstraße 6
93483 Pösing

mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung

Stadt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung

Gemeinde Runding
Kirchstr. 6
93486 Runding

mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung

Polizeiinspektion Cham (
Ludwigstraße 35
93413 Cham

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Polizeiinspektion Roding
Falkensteiner Str. 23
93426 Roding

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 54
93039 Regensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Kreisverband Cham der Rassegeflügelzüchter e.V.
1. Vorsitzende
Hans Ederer
Sandgasse 129
93057 Regensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme